



Verwaltungsgebäude: Arabellastr. 31, 81925 München
Telefon-Hotline: (089) 9235-8770
Telefax: (089) 9235-7040

Postanschrift: Postfach 810206, 81901 München
E-Mail: bingv@versorgungskammer.de
Internet : www.bingv.de

WICHTIGES RUNDSCHREIBEN 2005

München, im Januar 2005

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

wir informieren Sie über die im Jahr 2005 geltenden Beitragswerte und über die Entwicklung Ihres Versorgungswerks. Wie jedes Jahr erhalten Sie beiliegend Ihre Jahresmitteilung, die den aktuellen Stand Ihrer Anwartschaft zum 31.12.2004 aufweist, sowie gegebenenfalls den Beitragsbescheid mit Ihren Pflichtbeiträgen ab dem 01.01.2005.

1. Beiträge

Pflichtbeiträge 2005

Beitragsbemessungsgrenze:	5.200,00 €	Beitragssatz:	19,5 %
<u>Monatliche Beiträge:</u>			
Regelbeitrag:	1.014,00 €	Halber Regelbeitrag:	507,00 €
3/10 Regelbeitrag	304,20 €		
Mindestbeitrag:	126,70 €	Halber Mindestbeitrag:	63,35 €

Die beitragspflichtigen Einkommen sind in § 17 der Satzung definiert; die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung sowie das Beitragsverfahren ergeben sich aus den §§ 18 und 20 der Satzung.

Bei Mitgliedern, die den Regelbeitrag zahlen, wird mit beiliegendem Beitragsbescheid auch für das Jahr 2004 „automatisch“ der Regelbeitrag festgesetzt. Sollte das beitragspflichtige Berufseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 5.200,00 € monatlich nicht erreichen, bitten wir zur Neufestsetzung des Beitrags um entsprechende Einkommensnachweise (Angaben über das voraussichtliche Einkommen 2005 bei selbständigen bzw. Kopie einer Gehaltsabrechnung bei angestellten Mitgliedern). Ein förmlicher Widerspruch gegen den Beitragsbescheid ist nicht erforderlich.

Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Machen Sie von der Möglichkeit freiwilliger Mehrzahlungen Gebrauch, denn Sie steigern damit Ihre Versorgungsanwartschaft. Der für 2005 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2005 abzüglich der Pflichtbeiträge 2005. Soweit der für 2004 mögliche Einzahlungsrahmen nicht ausgeschöpft wurde, steht er für Einzahlungen im Jahr 2005 zusätzlich zur Verfügung. Die Verrentung erfolgt entsprechend dem Lebensalter (Kalenderjahr - Geburtsjahr) bei Zahlungseingang. **Die Einzahlungshöchstgrenze 2005 liegt bei 30.420,00 €** Die Einzahlungshöchstgrenze 2004 lag bei 30.127,50 €

Hinweise zur Einzahlung

Bitte geben Sie bei allen Einzahlungen Ihren **Namen**, Ihre **Mitgliedsnummer** und den **Verwendungszweck** (Pflichtbeitrag bzw. freiwilliger Beitrag für Zeitraum) an.

Die Pflichtbeiträge werden zum Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Die Mahngebühr beträgt 5,00 €. Geben Sie bitte bei allen Einzahlungen Ihren **Namen**, die **Mitgliedsnummer** und den **Verwendungszweck** (für welchen Zeitraum der Pflichtbeitrag bestimmt ist) an.

2. Geschäftsjahr 2003

Der **Geschäftsbericht** für das Jahr 2003 liegt vor. Mitglieder können ihn beim Versorgungswerk anfordern.

Die wichtigsten Daten: Dem Versorgungswerk gehörten am 31. Dezember 2003 **3.493 Mitglieder** an (Mitgliederzuwachs 9,3 %). Das **Beitragsaufkommen** liegt mit 26 Mio. € um 16,4 % über dem Vorjahresergebnis. Für **Versorgungsleistungen** an Ruhegeldempfänger und Hinterbliebene wurden 322 T€ (Vorjahr 254 T€) aufgewendet. Die **Kapitalanlagen** erhöhten sich um 34 Mio. € (21,7 %) auf 188 Mio. €, sie dienen als Rückstellung für laufende und künftige Versorgungsleistungen. **Die Kapitalbildung in dieser Größenordnung ist zwingend erforderlich, um die nach Satzung erworbenen Anwartschaften ab Renteneinweisung über die Laufzeit finanzieren zu können. Dieser Deckungsstock macht das Versorgungswerk weitestgehend unabhängig von demographischen Entwicklungen, erspart Anleihen von der nachfolgenden Generation und kann dementsprechend aufgrund seiner Gebundenheit nicht für Leistungsverbesserungen oder Beitragsermäßigungen dienen.**

3. Dynamisierung zum 01.01.2005

Für die Dynamisierungsmöglichkeiten zum 01.01.2005 war das Jahresergebnis des Versorgungswerks zum 31.12.2003 maßgeblich. Der Verwaltungsrat beschloss unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der auch im Jahr 2003 zurückgegangenen Ertragslage bei Zinserträgen - 4 % des Kapitalertrags fließen bereits in die Ausgangsverrentung nach Satzungstabelle ein – eine Dynamisierung der zum 31.12.2004 erworbenen **Anwartschaften der Aktiven um 1,0 %**. Die bis zum 31.12.2004 eingewiesenen **Renten** werden ebenfalls **um 1 % angepasst**. Die nicht verbrauchten Mittel des Jahresüberschusses 2003 werden als Reserve vorgehalten und in das nächste Jahr übertragen.

4. Satzungsänderung

Der Verwaltungsrat der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau hat eine Novellierung der Satzung mit Wirkung vom 1. Januar 2005 beschlossen. Die wichtigsten Änderungen im Einzelnen:

Änderungen, die durch das Alterseinkünftegesetz veranlasst sind:

Das zum 1. Januar 2005 in Kraft tretende Alterseinkünftegesetz hat Anlass gegeben, den Leistungskatalog des Versorgungswerks auf „steuerschädliche“ Leistungskomponenten zu überprüfen und diese im erforderlichen Umfang zu modifizieren bzw. zu beseitigen. Folgende Änderungen haben sich insgesamt ergeben:

Beseitigt mit Wirkung ab 1. Januar 2005 wurden die Regelungen über die Unterhaltsbeiträge für Haushaltsführung sowie an Angehörige, für die das verstorbene Mitglied die Hauptlast des Unterhalts getragen hat. Die nach dem Alterseinkünftegesetz generell steuerschädliche Kapitalabfindung in Höhe von 50 % bei Versterben eines Mitglieds, das keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen hinterlässt, wurde beseitigt. Ebenso beseitigt wurde die Beitragsersatzung bei Beendigung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk in den Fällen des Wegzugs in das außereuropäische Ausland sowie zur Beseitigung von sog. „Minianwartschaften“. Diese Erstattungsregelung ist nicht nur im Hinblick auf das Alterseinkünftegesetz, sondern auch im Hinblick auf europäisches Recht problematisch und war daher zu beseitigen.

Sonstiges:

Neben einer Anpassung des Berufsunfähigkeits-Antragsverfahrens an datenschutzrechtliche Belange bilden eine Reihe von Klärstellungen, Präzisierungen, Anpassungen an geänderte Rechtsvorschriften sowie redaktionelle Änderungen den 2. Komplex der Satzungsänderungen.

5. Alterseinkünftegesetz

Am 1. Januar 2005 trat das Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz) in Kraft (BGBl. I 2004, S 1427 ff.). Durch dieses Gesetz wird schrittweise die **nachgelagerte Besteuerung** der Renten eingeführt, d.h. zum einen werden Aufwendungen zum Aufbau der Altersvorsorge steuerfrei gestellt, zum anderen müssen Altersbezüge versteuert werden. (Ausführliche Hinweise finden Sie hierzu auf unseren Internet-Seiten unter „Aktuelles“).

5.1 Steuerliche Berücksichtigung der Beiträge

Aufwendungen für **Altersvorsorgemaßnahmen** sind künftig **in beschränktem Umfang gesondert** neben den sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs steuerlich berücksichtigungsfähig.

5.1.1 Beiträge zum berufsständischen Versorgungswerk:

Beiträge zum berufsständischen Versorgungswerk sind in gleicher Weise berücksichtigungsfähig wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, **wenn das Versorgungswerk der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringt**. Die Satzung wurde kurzfristig im erforderlichen Umfang angepasst, um die Anforderungen des Gesetzes zu erfüllen (siehe Satzungsänderungen).

5.1.2 Höhe der Absetzbarkeit von Beiträgen im Zeitraum 2005 bis 2025:

Durch das Alterseinkünftegesetz werden **ab dem Jahr 2025** Altersvorsorgeaufwendungen bis zum Höchstbetrag von 20.000 € (Ledige) bzw. 40.000 € (Verheiratete) berücksichtigungsfähig. Der Übergang zu der vollständigen Absetzbarkeit der Beiträge bis zum Höchstbetrag erfolgt **schrittweise**. **Im Jahr 2005 sind 60 % der tatsächlichen Aufwendungen, maximal 12.000 €** steuerlich berücksichtigungsfähig. Der Prozentsatz von 60 % steigt bis zum Jahr 2024 jährlich um 2 %. Im Jahr 2006 sind somit 62 % (maximal 12.400 €), im Jahr 2007 64 % (maximal 12.800 €), der Altersvorsorgeaufwendungen abzugsfähig, bei Verheirateten verdoppeln sich diese Beträge.

5.1.3 Vorwegabzug des Arbeitgeberanteils bei angestellten Tätigen:

Zu den begünstigten Vorsorgeaufwendungen gehören sowohl der Arbeitnehmeranteil als auch der Arbeitgeberanteil. Da der Arbeitgeberanteil steuerfrei geleistet wird, kann er bei den Altersvorsorgeaufwendungen nicht nochmals geltend gemacht werden, er mindert insoweit die tatsächlich abzugsfähigen übrigen Vorsorgeaufwendungen.

5.2 Rentenbesteuerung

5.2.1 Übergang zur nachgelagerten Besteuerung:

Alle gesetzlichen und vergleichbaren Renten unterliegen **anstelle der Ertragsanteilbesteuerung** ab dem Jahr 2005 der nachgelagerten Besteuerung. Der Besteuerungsanteil beträgt im Jahr 2005 50%. Er wird ab dem Jahr 2006 bis 2020 **für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang** (sog. Kohortenmodell) um jeweils 2% und danach um 1 % angehoben, bis ab dem Jahr 2040 die Renten dieser und der folgenden Einweiskohorten zu 100 % der Besteuerung unterliegen. Der künftig der Besteuerung unterfallende Anteil der Rente ist also **abhängig vom Jahr der Renteneinweisung**, nicht aber vom Lebensalter bei Renteneinweisung. Für bereits vor 2005 eingewiesene Renten gilt ein Besteuerungsanteil von 50%. Die maßgeblichen Prozentsätze gelten grundsätzlich auch für eine unmittelbar anschließende Hinterbliebenenversorgung.

Mitglieder, die im Hinblick auf den von Jahr zu Jahr steigenden Besteuerungsanteil erwägen, vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch zu nehmen, haben zu bedenken, dass hierbei nicht nur die versicherungsmathematischen Abschläge, sondern auch der Beitragsausfall für die bis zum 65. Lebensjahr nicht mehr geleisteten Beiträge den Rentenbetrag deutlich mindert. Eine solche Entscheidung sollte daher nur nach sorgfältiger und fachkundiger Abwägung erfolgen.

5.2.2 Ermittlung des Rentenfreibetrags:

Steuerpflichtig ist der Rentenanteil nach Abzug des steuerfreien statischen **Rentenfreibetrags**. Der Rentenfreibetrag wird im Regelfall aus dem Zahlbetrag des ersten Rentenbezugsjahrs mit 12 Monatsrenten berechnet (einschließlich der in diesem Jahr ggf. noch erfolgten Dynamisierung) und bleibt dann für die gesamte Rentenlaufzeit unverändert. Er ermittelt sich aus dem Differenzprozentsatz von 100% minus dem maßgeblichen Kohortenprozentsatz.

5.2.3 Sonderregelung bezüglich Rententeilen, die aus Beiträgen oberhalb des jeweiligen Höchstbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung resultieren (sog. Öffnungs- bzw. Escapeklausel):

Soweit Mitglieder **vor 2005 mindestens 10 Jahre Beiträge oberhalb des jeweiligen Höchstbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung** geleistet haben, wird die aus dem den Höchstbeitrag übersteigenden Beitragsanteil resultierende Rente **auf formlosen Antrag beim Finanzamt** gesondert nach der deutlich günstigeren **Ertragsanteilbesteuerung** besteuert. Der Rentenbetrag wird dann in einen Anteil, der nachgelagert besteuert wird, und in einen Anteil, der der Ertragsanteilsteuern unterliegt, aufgeteilt. Das Mitglied muss entsprechende Beitragsleistungen nachweisen.

5.3 Rentenbezugsmitteilung durch das Versorgungswerk an die Zentrale Stelle bei der BFA (ZfA)

Neu eingeführt wurde durch das Alterseinkünftegesetz (§ 22 a EStG n.F.) für die Zahlstellen von Versorgungsleistungen, also auch für die Versorgungswerke, die Pflicht zur jährlichen Mitteilung der Leistungsempfänger und der jeweiligen Rente an die ZfA. Die Zahlstellen müssen hierzu von den Leistungsempfängern u.a. die Identifikationsnummer (§ 139 b A bgabenordnung) erheben. Die Identifikationsnummer erhält demnächst jeder Bürger vom Bundesamt für Finanzen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Steuernummer. Die Daten werden über die ZfA an die zuständigen Steuerbehörden weitergeleitet. U.U. ergibt sich für Rentenbezieher künftig eine Verpflichtung zur Abgabe von jährlichen Steuererklärungen.

6. Allgemeine Hinweise zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau

6.1 Beitragsübernahme durch die Agentur für Arbeit

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld übernehmen die Arbeitsagenturen i.d.R. die Beitragszahlung zum Versorgungswerk. Wir raten Ihnen dringend, den Antrag auf Beitragsübernahme zugleich mit dem Antrag auf Leistungen zu stellen.

6.2 Beitragsübernahme durch die Pflegekasse

Für ehrenamtlich Pflegende ist in aller Regel eine Beitragsübernahme aus dem Pflegegeld zum Versorgungswerk möglich. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit der Pflegekasse und mit uns in Verbindung.

6.3 **Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind**
Wenn Sie nicht den Regelbeitrag entrichten oder Ihr Arbeitgeber nicht lückenlos monatlich die Entgelte meldet, brauchen wir zur Beitragsfestsetzung 2004 Angaben über Ihr beitragspflichtiges Bruttoentgelt. Bitte veranlassen Sie Ihren Arbeitgeber, die Jahresentgeltmeldung 2004 abzugeben (Meldebogen aus dem „rosa“ Meldeblock).

6.4 **Newsletter**
Ab Januar 2005 haben Sie die Möglichkeit, sich durch unseren Newsletter zeitnah über Aktualisierungen unserer Internetseiten zu informieren. Die Registrierung für das für Sie kostenlose E-Mail-Abonnement können Sie unter www.bingv.de vornehmen.

6.5 **Informationstätigkeit der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau**
Auskünfte erhalten sie telefonisch, schriftlich oder über das Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München.
Informationen über die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur dort erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.

Informationen über Ihren persönlichen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i. d. R. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 10704 Berlin oder deren örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen). Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2005

Ihre
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau

Bankverbindung:
Bayerische Landesbank (BLZ 700 500 00) Kto.-Nr. 20 216

Bei Einzahlungen bitte Hinweise unter Nr. 1 dieser Info beachten!

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau zulässig.